OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-153407/5/WP

Datum:
Linz, 31. März 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde der M M, vertreten durch x, x, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Traun vom 13. Dezember 2021, GZ: III/1-1311-131-2021/H-Phi, betreffend eine Bauanzeige, den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Mit nunmehr in Beschwerde gezogenen Bescheid vom 13. Dezember 2021 wies der Bürgermeister der Stadtgemeinde Traun (bB [belangte Behörde]) die Bauanzeige der Beschwerdeführerin (Bf) vom 8. Juli 2021 wegen Nichtbehebung eines Mangels am schriftlichen Anbringen (Bauanzeige) zurück. Dieser Bescheid wurde der Bf zuhanden ihrer rechtsfreundlichen Vertreter am 15. Dezember 2021 nachweislich zugestellt [Bescheid, Rückschein, ON14f des verwaltungs-behördlichen Aktes].

1.2. Mit Schriftsatz vom 14. Jänner 2022, bei der bB am 17. Jänner 2022 eingelangt, erhob die Bf durch ihre rechtsfreundlichen Vertreter Beschwerde [Beschwerdeschriftsatz, ON16 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

2.1. Mit Schreiben vom 8. Februar 2022 legte die bB die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt zur Entscheidung vor.

2.2. Mit Erledigung vom 16. März 2022 hielt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich der Bf die Verspätung der Beschwerde vor und räumte eine Frist zur Stellungnahme ein. Bis zum Ablauf der Frist (27. März 2022) machte die Bf keinen Gebraucht von dieser Möglichkeit [Verspätungsvorhalt samt Rückschein, ON3 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt steht fest:

1.1. Der Bf wurde der in Beschwerde gezogene Bescheid der bB vom 13. Dezember 2021 am 15. Dezember 2021 zuhanden ihrer rechtsfreundlichen Vertreter zugestellt [Bescheid samt Rückschein, ON14f des verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.2. Die Bf erhob mit Schriftsatz vom 14. Jänner 2022 Beschwerde gegen diesen Bescheid. Auf dem Briefumschlag befindet sich ein Aufgabeaufkleber mit folgendem Text: „4320 Perg RO 74....87 AT 14.01.22-16:53 00...5“ [Beschwerdeschriftsatz, Umschlag, ON16 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

2. Beweiswürdigung:

Die obigen Feststellungen ergeben sich aus den in Klammer angegebenen Beweismitteln.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 7 Abs 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde vier Wochen.

1.2. Gemäß § 32 Abs 2 AVG enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

2.1. In verfahrensrechtlicher Hinsicht ist vorweg festzuhalten, dass der Bf die Verspätung ihres Rechtsmittels im Wege eines Verspätungsvorhalts bekannt gegeben wurde und die Bf Gelegenheit hatte, entsprechendes Vorbringen zu erstatten. Von dieser Möglichkeit hat die Bf keinen Gebrauch gemacht.

2.2. Im vorliegenden Fall erfolgte die Zustellung des in Beschwerde gezogenen Bescheides an die rechtsfreundlichen Vertreter der Bf. Der den Zustellvorgang dokumentierende – ordnungsgemäß befüllte – Rückschein liegt im verwaltungsbehördlichen Akt ein. Ein ordnungsgemäßer Zustellnachweis macht als öffentliche Urkunde Beweis über die Zustellung; allerdings ist der Gegenbeweis möglich (VwGH 16.10.2020, Ra 2020/13/0066 mwN).

2.3. Fallbezogen ist zusammenfassend festzuhalten, dass die vierwöchige Beschwerdefrist am 15. Dezember 2021 (Mittwoch, kein Feiertag) zu laufen begann. Die Frist endete daher am Mittwoch, 12. Jänner 2022 (kein Feiertag). Die mit 14. Jänner 2022 datierte und am selben Tag zur Post gegebene Beschwerde erweist sich somit als verspätet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu lösende Rechtsfrage anhand der in der Entscheidung zitierten höchstgerichtlichen Rsp beantwortet werden konnte.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil